



SATZUNGEN

1. NAME, SITZ UND HAFTUNG

- 1.1 Die Turnveteranen-Vereinigung Thurgau (TVVTG) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Rechtssitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Obmannes.
- 1.3 Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das TVVTG-Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

2. LEITBILD

- 2.1 Die TVVTG ist eine Vereinigung der älteren Turner innerhalb des Thurgauer Turnverbandes. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Die TVVTG dient der Kameradschaftspflege unter seinen Mitgliedern.
- 2.3 Die Vereinigung unterstützt den Thurgauer Turnverband in allen Bestrebungen zur Förderung des Turnens auf allen Altersstufen. Sie ist jedoch in ihren Handlungen selbständig.
- 2.4 Sie vereint in ihren Reihen auch die Mitglieder der Eidgenössischen Turnveteranen-Vereinigung (ETVV).

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Als Mitglieder werden aufgenommen, welche das 50. Altersjahr erreicht und sich in einem Verein oder Riege des STV turnerisch betätigen oder betätigt haben.
- 3.2 Mitglieder können sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen, die einen Obmann als Vertreter an die Obmännerversammlung des TVVTG und als Ansprechpartner bestimmen.
- 3.3 Mitglieder von Ortsgruppen müssen zugleich auch TVVTG-Mitglieder sein. In den Ortsgruppen-Satzungen muss diese Verpflichtung statuiert sein.
- 3.4 Die Anmeldung kann über eine vorhandene Ortsgruppe oder direkt an ein Mitglied der kantonalen Obmannschaft erfolgen. Die Aufnahme in die TVVTG wird an der nächsten LG vollzogen.

4. ORGANISATION

- 4.1 Die Organe der TVVTG sind:
- die Landsgemeinde (LG)
 - die Obmännerversammlung (OV)
 - die kantonale Obmannschaft (OM)
 - die Rechnungsprüfungskommission

5. LANDSGEMEINDE (LG)

- 5.1 Die LG findet jährlich in der Regel am letzten Mai-Sonntag statt. Sie wird gemäss einem Reglement und Pflichtenheft im Turnus in den Kreisregionen durch eine örtliche Gruppe organisiert.
- 5.2 Es sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Massgebend ist das absolute Mehr der Stimmenden.
- 5.3 Die LG fasst folgende Beschlüsse
- Wahl des kantonalen Obmannes und der Mitglieder der Obmannschaft
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ausserordentliche Ausgaben und Unterstützungsbeiträge
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen LG
 - Wahl des Tagungsortes der nächsten LG
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheid über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor der LG der OM schriftlich eingereicht wurden.
 - Satzungsrevisionen
- 5.4 Auf Grund eines Reglementes werden an der LG die 80-jährigen und älteren Turnveteranen geehrt.

6. OBMÄNNERVERSAMMLUNG (OV)

- 6.1 Die OV findet in der Regel jährlich etwa 2 Monate vor der LG statt.
- 6.2 Die Beschlüsse werden mit Handmehr gefasst. Stimmberechtigt sind alle Gruppenobmänner oder deren Stellvertreter und die OM
- 6.3 Die OV behandelt insbesondere folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten LG mit Antrag an die nächste LG
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Antrag an die nächste LG
 - Vorberatung der Geschäfte der nächsten LG
 - Anträge zuhanden der LG
 - Beratung von Reglementen mit Antrag an die nächste LG

